

Untersuchungsamt St. Gallen

**Einschreiben** Bei nicht erfolgreicher Zustellung zurück per B-Post  
Untersuchungsamt St. Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen

Herr  
Dr. Erwin Kessler  
Im Büel 2  
9546 Tuttwil

B. Müller  
Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befug-  
nissen  
Untersuchungsamt St. Gallen  
Schützengasse 1  
9001 St. Gallen  
T 058 229 40 22

St. Gallen, 22. Januar 2016

ST.2016.2463

**Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)**

Angezeigte Person	<b>Kessler</b> Erwin, geb. 29.02.1944, von Zürich, Felben-Wellhausen und Thundorf, Im Büel 2, 9546 Tuttwil
Straftatbestand	Übertretung des Polizeireglements der Stadt St. Gallen gemäss Art. 15 Abs. 1 Polizeireglement i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. b Polizeireglement  Übertretung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes gemäss Art. 12 ÜStG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 PolG
Anzeiger	Stadtpolizei St. Gallen

In Anwendung von Art. 310 StPO in Verbindung mit Art. 319 ff. StPO wird **verfügt**:

1. Auf die Strafsache (Strafanzeige) wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten von CHF 330.00 gehen zu Lasten des Staates (Art. 423 Abs. 1 StPO).
3. Erwin Kessler wird keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).
4. Zustellung an:
  - Erwin Kessler, Im Büel 2, 9546 Tuttwil (E)
  - Aktenam: 22.01.2016

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Abweisung der Beschwerde an:

- Stadtpolizei St. Gallen, Geschäftskontrolle, zur Löschung der Anzeigedaten (Kurier)
- Stadtpolizei St. Gallen, Bewilligungen, zur Kenntnis (Kurier)
- Stabsdienste, Rechnungswesen, zur Bereinigung des Fallkontos (Kurier)



#### 5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.

Erhebt die Privatklägerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatklägerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.

Der Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen

B. Müller

### Begründung:

#### 1 Sachverhalt

Aufgrund eines Eintrages auf der Homepage [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch) erfuhr die Stadtpolizei, dass Erwin Kessler am 14.11.2015, von 14:20 Uhr bis 15:20 Uhr, vor dem Mode Weber an der St. Leonhard-Strasse 8 in St. Gallen Flugblätter verteilen wird. Fw Baumann von der Stadtpolizei telefonierte am 11.11.2015 Erwin Kessler und teilte ihm mit, dass seine geplante Aktion nicht bewilligungsfähig sei. Gleichentags bestätigte dies Major Schweizer schriftlich und bot Erwin Kessler Alternativstandorte an. Für den Fall, dass Erwin Kessler an seinem Vorhaben festhalten sollte, stellte Major Schweizer eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft in Aussicht.

Am Samstag, 14.11.2015, 14:24 Uhr, erschien Erwin Kessler vor dem Mode Weber an der St. Leonhard-Strasse 8 in St. Gallen und verteilte wortlos seine Flyer gegen das Tragen von Pelzen an diverse Passanten. Adj Inauen und Kpl Braun erklärten Erwin Kessler, dass seine Aktion an dieser Örtlichkeit aufgrund der engen Verhältnisse nicht bewilligungsfähig sei und wiesen ihn auf zwei Alternativstandorte in unmittelbarer Nähe hin. Ein Alternativstandort wäre an der St. Leonhard-Strasse 3 beim Broderbrunnen, der andere bei der Liegenschaft St. Leonhard-Strasse 12 gewesen. Erwin Kessler verteilte seine Flugblätter indes weiter, weshalb ihn Adj Inauen aufforderte, dies an der fraglichen Örtlichkeit zu unterlassen und an einem der vorgeschlagenen Alternativstandorte weiterzumachen. Erwin Kessler befolgte diese Anordnung jedoch nicht.

Aufgrund des nur mässigen Personenverkehrs gab es zum Zeitpunkt der Aktion keine Ausweichbewegungen von Passanten auf die stark frequentierte St. Leonhard-Strasse, weshalb die Polizei keine weiteren Massnahmen treffen musste. Um 15.20 Uhr beendete Erwin Kessler seine Aktion und entfernte sich Richtung Hauptbahnhof.



## 2 Prozessuales

Gegen Erwin Kessler ist bei der Staatsanwaltschaft Frauenfeld ein Verfahren anhängig. Bei Art. 15 Abs. 1 Polizeireglement der Stadt St. Gallen und Art. 12 des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes handelt es sich um kommunales bzw. kantonales Übertretungsstrafrecht. Gemäss Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt beurteilen die Behörden des Kantons Thurgau kein ausserkantoniales Übertretungsstrafrecht. Solches muss im Übrigen von einem anderen Kanton auch nicht zur Verfolgung übernommen werden.<sup>1</sup> Für die Beurteilung der vorliegenden Anzeige ist deshalb das Untersuchungsamt St. Gallen zuständig.

## 3 Rechtliches

Zu den Prozessvoraussetzungen gehört ein hinreichender Verdacht, dass ein Straftatbestand erfüllt ist.<sup>2</sup> Nach konstanter Praxis bedarf es zur Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens konkreter Anhaltspunkte für eine Handlung, die tatsächlich strafbar ist.<sup>3</sup> Eine bloss unbestimmte Möglichkeit für ein strafbares Verhalten genügt nicht.<sup>4</sup> Nur bei einem hinreichenden Tatverdacht besteht auch eine Verpflichtung der staatlichen Strafverfolgungsorgane zum Tätigwerden. Fehlt es an einem derartigen Tatverdacht, ist auf eine allfällige Anzeige nicht einzutreten.<sup>5</sup>

### 3.1 Übertretung des Polizeireglements der Stadt St. Gallen gemäss Art. 15 Abs. 1 Polizeireglement i.v.m. Art. 8 Abs. 1 lit. b Polizeireglement

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung (Art. 8 Abs. 1 Polizeireglement). Dies gilt unter anderem insbesondere für das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen (Art. 8 Abs. 1 lit. d Polizeireglement). Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft (Art. 15 Abs. 1 Polizeireglement).

Erwin Kessler hat in der polizeilichen Einvernahme vom 04.01.2016 ausgesagt, es sei bekannt, dass das Verteilen von Flugblättern durch Einzelpersonen laut Bundesgericht nicht bewilligungspflichtig sei.

In der Tat hat das Bundesgericht in BGE 135 I 302 ff. erkannt, dass das Sammeln von Unterschriften durch Einzelpersonen bzw. durch zwei oder drei Einzelpersonen in den Fussgängerzonen der Innenstadt ohne zusätzliche Installationen wie Informationsstände oder Tische und Ähnliches keiner Bewilligungspflicht unterliegt. Es hat dabei vor allem auch auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellt, ob Ausweichbewegungen von Passan-

<sup>1</sup> (Schweri/Bänziger, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, Bern 2004; § 2 Ziff. 2, S. 12).

<sup>2</sup> (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, sechste Auflage, Basel 2005, § 41 N 4, S. 178)

<sup>3</sup> (GVP 1962 Nr. 47)

<sup>4</sup> (GVP 1959 Nr. 33)

<sup>5</sup> (GVP 2000 Nr. 62)



ten, Menschenansammlungen, Diskussionen oder gar Auseinandersetzungen an stark frequentierten Lagen zu Störungen des Verkehrsflusses führen könnten und dies dann für das Sammeln von Unterschriften in Fussgängerzonen verneint.

Erwin Kessler hat auf der Homepage des VgT seine Flugblattaktion auf Samstag, 14.11.2015, 14:20 Uhr bis 15:20 Uhr, vor dem Mode Weber an der St. Leonhard-Strasse 8 in St. Gallen angekündigt. Das Verteilen von Flugblättern durch eine Einzelperson, auch wenn es auf dem Trottoir einer stark befahrenen Strasse stattfindet, ist nicht dazu geeignet, Ausweichbewegungen von Passanten, Menschenansammlungen, Diskussionen oder gar Auseinandersetzungen auszulösen. Die Aktion war zudem auf eine Stunde befristet. Mithin lag darin kein bewilligungspflichtiger gesteigerter Gemeingebrauch. Die Stadtpolizei hat denn auch keine Störungen festgestellt. Mangels Tatbestand ist deshalb auf die Strafanzeige der Stadtpolizei wegen Übertretung des Polizeireglementes der Stadt St. Gallen gemäss Art. 15 Abs. 1 Polizeireglement i.V.m. Art. 8 Abs. 1 lit. b Polizeireglement nicht einzutreten.

### **3.2 Übertretung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes gemäss Art. 12 ÜStG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 PolG**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 des kantonalen Polizeigesetzes kann die Polizei vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich, wenn sie Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindern. Wer einer Anordnung der Polizei nicht nachkommt, die sie im Rahmen ihrer Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft (Art. 12 kant. ÜStG).

Wie bereits unter Ziffer 3.1 dargelegt worden ist, war die Flugblattaktion von Erwin Kessler kein gesteigerter Gemeingebrauch und damit keine Störung der öffentlichen Ordnung. Die Polizei hat zudem keine anderweitigen Störungen festgestellt, weshalb keine weiteren Massnahmen getroffen werden mussten. Damit aber fehlt es an den Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 PolG, weshalb das Nichtbefolgen der polizeilichen Aufforderung, das Verteilen der Flyer zu unterlassen bzw. die Flyer an einem Alternativstandort zu verteilen, nicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 12 kant. ÜStG ist.<sup>6</sup> Mangels Tatbestand ist deshalb auf die Strafanzeige der Stadtpolizei wegen Übertretung des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes gemäss Art. 12 ÜStG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 PolG nicht einzutreten.

## **4 Kosten**

Vorliegend sind besondere Auslagen von CHF 80.00 (Tatbestandspauschale der Stadtpolizei St. Gallen) und Gebühren von CHF 250.00 aufgelaufen, die ausgangsgemäss zulasten des Staates gehen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

<sup>6</sup> (Trechsel/Vest, in Trechsel/Pieth (Hrsg.), StGB PK 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 292 N 12)



## 5 Entschädigung

Geringfügige Aufwendungen der beschuldigten Person sind nicht zu vergüten (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Erwin Kessler wurde einmal bei der Polizei zur Sache befragt. Dieser Aufwand begründet keine Entschädigungspflicht.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> (Yvona Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, StPO Komm., Art. 430 N 14)